

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

104. Stück, 19.12.1930

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 19. Dez. 1930.) 104. Stück.

Inhalt:

Nr. 191. Verordnung des Staatsministeriums vom 18. Dezember 1930
über Gehaltskürzung.

Nr. 191.

Verordnung des Staatsministeriums über Gehaltskürzung.
Oldenburg, den 18. Dezember 1930.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Kapitels II des Zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzblatt Teil I S. 517) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge — einschließlich der Bezüge für die Gnadenmonate — der Staatsminister und der Beamten des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Kör-

perschaften des öffentlichen Rechts werden vom 1. Februar 1931 ab um 6 vom Hundert gekürzt.

(2) Zu den Beamten (Abs. 1) gehören auch die Lehrer, die Beamtenanwärter und die Beamten im Vorbereitungsdienst.

(3) Zu den Dienstbezügen (Abs. 1) gehören alle Geldbezüge, die den Staatsministern und Beamten mit Rücksicht auf ihre hauptamtlichen oder nebenamtlichen Dienstleistungen gezahlt werden, mit Einschluß aller Zulagen, Sondervergütungen, Nebenbezüge und Gebühren.

(4) Versorgungsbezüge (Abs. 1) sind Wartegelder, Ruhegehälter, Fürsorgebezüge, Uebergangsgelder, Uebergangsgebühren, Witwen- und Waisengelder, Kapitalabfindungen und Abfindungen, die für frühere Dienstleistungen gewährt werden, sowie die auf Grund statutarischer Bestimmungen gewährte ruhegeldähnliche Versorgung.

(5) Kinderzuschläge (Kinderbeihilfen), Aufwandsentschädigungen (auch Trennungsentschädigungen, Dienstzimmervergütungen, Fahrradentschädigungen), Reisekostenvergütungen, Fahr- und Zehrkosten, Beschäftigungstagegelder, Umzugskostenvergütungen, Umzugskostenbeihilfen, Wohnungsbeihilfen, Dienstkleidungszuschüsse, Nachtdienstzulagen, ferner einmalige Dienstbelohnungen und einmalige Versorgungsbezüge der Polizeibeamten, soweit sie unabhängig von den Gehaltsbezügen in einer bestimmten Summe gezahlt werden, sowie die Zulagen zu den Uebergangsgebühren der Polizeibeamten unterliegen der Kürzung nicht.

(6) Soweit die Kürzungspflichtigen Bezüge nicht aus der Landeskasse fließen und nicht schon auf Grund des Abs. 1 zugunsten der Kasse einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft des öffentlichen Rechts

oder auf Grund einer entsprechenden Vorschrift zugunsten einer anderen Kasse gekürzt werden, haben die in Abs. 1 genannten Personen den Kürzungsbetrag an die Landes-
kasse abzuführen.

(7) Auf Notare finden die Vorschriften dieser Ver-
ordnung keine Anwendung.

§ 2.

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, von der im § 5 des Kapitels II des Zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 517) vorgesehenen Möglichkeit, Tarif- und Einzelanstellungsverträge für die Angestellten mit einer Frist von einem Monat zum 31. Januar 1931 ganz oder teilweise zu kündigen, vor Ablauf des Monats Dezember 1930 Gebrauch zu machen, um eine dem § 1 in Verbindung mit § 4 entsprechende Kürzung der Bezüge der Angestellten herbeizuführen.

§ 3.

Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts befindet, und die Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von solchen Unternehmungen oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts herrühren.

§ 4.

(1) Personen, deren kürzungspflichtige Bezüge insgesamt den Betrag von 1500 Reichsmark jährlich nicht übersteigen, sind von der Kürzung befreit.

(2) Würde nach Durchführung der Kürzung ein Betrag von weniger als 1500 Reichsmark jährlich verbleiben, so werden 1500 Reichsmark gewährt.

§ 5.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Staatsministerium erlassen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Januar 1934 außer Kraft.

Oldenburg, den 18. Dezember 1930.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.